

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung

Geschäftsjahr vom

1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

des Vereins Facing Finance e.V.,

Berlin

# Inhaltsverzeichnis

|                                                             | Seite |
|-------------------------------------------------------------|-------|
| 1      Prüfungsauftrag                                      | 1     |
| 2      Grundsätzliche Feststellungen                        | 2     |
| 2.1    Lage des Vereins                                     | 2     |
| 3      Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung               | 2     |
| 3.1    Gegenstand der Prüfung                               | 2     |
| 3.2    Art und Umfang der Prüfung                           | 3     |
| 4      Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung | 5     |
| 4.1    Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung                | 5     |
| 5      Wiedergabe der Bescheinigung                         | 6     |

## Anlagenverzeichnis

## Anlage

|                                                                             |   |
|-----------------------------------------------------------------------------|---|
| Jahresrechnung für die Zeit vom<br>1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 | 1 |
| Rechtliche und steuerliche Verhältnisse                                     | 2 |
| Allgemeine Auftragsbedingungen                                              | 3 |

# 1 Prüfungsauftrag

- 1 Der Vorstand des Vereins

**Facing Finance e.V.,  
Berlin**

(im Folgenden auch „Facing Finance“ oder „Verein“ genannt)

hat mir am 25. Februar 2026 den Auftrag erteilt, die Jahresrechnung –bestehend aus Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 zu prüfen. Die Übernahme des Prüfungsauftrages habe ich mit gleichem Datum angenommen.

- 2 Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB analog, dass ich bei meiner Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.
- 3 Meine Prüfung richtete sich nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, so wie sie in den IDW Prüfungsstandards niedergelegt sind.
- 4 Über die Ergebnisse der Prüfung habe ich gemäß § 321 HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) den nachstehenden Bericht erstellt.
- 5 Für die Durchführung des Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als **Anlage 3** beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 vereinbart. Die Höhe meiner Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

## 2 Grundsätzliche Feststellungen

### 2.1 Lage des Vereins

#### **Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter des Vereins**

- 6 Als gemeinnütziger Verein, der eine Jahresrechnung –bestehend aus Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie Vermögensrechnung aufstellt, ist der Verein nicht zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet. Entsprechend kann ich als Prüfer keine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des Vereins durch die gesetzlichen Vertreter abgeben, wie sie in einem Lagebericht üblicherweise zum Ausdruck kommt.

## 3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

### 3.1 Gegenstand der Prüfung

- 7 Der gemeinnützige Verein, der eine Jahresrechnung –bestehend aus Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie Vermögensrechnung aufstellt, unterliegt nicht der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 316 HGB, sondern hat eine freiwillige Prüfung beauftragt.
- 8 Gegenstand meiner Prüfung war die Jahresrechnung –bestehend aus Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie Vermögensrechnung unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 des Vereins. Die Jahresrechnung ist nach den Rechnungslegungsvorschriften für Vereine und ihrer Auslegung durch die IDW RS HFA 14 erstellt worden.
- 9 Die Jahresrechnung habe ich hinsichtlich des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten sowie der Einhaltung der Vorschriften des Vereinsrechts zum Ansatz und zur Bewertung geprüft. Die Buchführung habe ich in meine Prüfung einbezogen.
- 10 Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung sowie die vorgelegten sonstigen Unterlagen und gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Meine Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer freiwilligen Prüfung zu beurteilen.

- 11 Berufsüblich weise ich darauf hin, dass Unterschlagungsprüfungen und andere Sonderprüfungen nicht Bestandteil der freiwilligen Prüfung sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Einhaltung von Vorschriften des Steuer-, Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie für die Angemessenheit des Versicherungsschutzes.
- 12 Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresrechnung ergeben.

### 3.2 Art und Umfang der Prüfung

- 13 Meine Prüfung habe ich nach den in §§ 316 ff. HGB niedergelegten Vorschriften sowie unter Beachtung der seitens des IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und die Jahresrechnung frei von wesentlichen Mängeln ist. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil bildet.
- 14 Der Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung lag ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. Danach habe ich Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen aus verschiedenen Faktoren abgeleitet.
- 15 Wesentliche Determinanten waren die grundsätzliche Einschätzung des Vereinsumfeldes (insbesondere branchenspezifische Faktoren) sowie Auskünfte des Vorstands über wesentliche Vereinsziele und -strategien sowie Vereinsrisiken. Ferner hatte meine vorläufige Einschätzung der Lage des Vereins sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Einfluss auf die Prüfungsplanung.

Aus der Gesamtwürdigung dieser Faktoren habe ich ein Prüfungsprogramm entwickelt und Prüfungsschwerpunkte sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen, deren zeitliche Abfolge und den Mitarbeitereinsatz festgelegt.

- 16 Die Einzelfallprüfungen umfassten Plausibilitätsbeurteilungen und die Prüfung von Geschäftsvorfällen und Beständen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und des Fehlerrisikos habe ich meine Prüfungshandlungen auf der Grundlage von Stichproben vorgenommen.
- 17 Für die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen habe ich mich durch alternative Prüfungshandlungen von der Richtigkeit der Salden überzeugt.
- 18 Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden durch Kontoauszüge nachgewiesen.
- 19 Meine Prüfungsarbeiten führte ich im Juni 2026 in den Räumen des Vereins und in meinen Büroräumen durch.
- 20 Ausgangspunkt meiner Prüfung war der Bankbestand zum 31. Dezember 2024.
- 21 Der Vorstand und die von ihr benannten Auskunftspersonen haben mir alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht. In einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung hat mir der Vorstand schriftlich bestätigt, dass in der vorgelegten Jahresrechnung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Schulden sowie alle erkennbaren Risiken berücksichtigt worden sind.

## 4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

### 4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

- 22 Die Bücher des Vereins sind ordnungsgemäß geführt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren von mir geprüften Unterlagen gewonnenen Informationen führten aufgrund meiner Stichprobenprüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresrechnung.
- 23 Die Schwerpunkte meiner Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen in den Bereichen der Ausgaben. Im Rahmen meiner Systemprüfung habe ich mich von der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überzeugt. Ich weise darauf hin, dass die Jahresrechnungsprüfung nicht darauf ausgerichtet ist, das interne Kontrollsystem weitgehender zu beurteilen, als dies für die Beurteilung der Jahresrechnung erforderlich ist.
- 24 Die mir vorgelegte Jahresrechnung des Vereins für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Einhaltung von IDW RS HFA 14 aufgestellt worden.

Die Jahresrechnung ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

## 5 Wiedergabe der Bescheinigung

- 25 Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung erteile ich der als **Anlage 1** wiedergegebenen Jahresrechnung – bestehend aus Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 des Vereins Facing Finance e.V., Berlin, nachfolgende Bescheinigung, die nachfolgend wiedergegeben wird:

„Bescheinigung des Prüfers:

An den Verein Facing Finance e.V., Berlin,

Ich habe die Jahresrechnung – bestehend aus Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie Vermögensrechnung– unter Zugrundelegung der Buchführung des Vereins Facing Finance e.V., Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Ich habe meine Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen

der gesetzlichen Vertreter. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW RS HFA 14.

Berlin, den 11. Juni 2026

Till Andreesen  
Wirtschaftsprüfer“

Ich erstatte diesen Prüfungsbericht des Vereins Facing Finance e.V., Berlin, zum 31. Dezember 2025 nach § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Eine Verwendung der oben wiedergegebenen Bescheinigung außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresrechnung in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei meine Bescheinigung zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf §328 HGB analog wird verwiesen.

Berlin, den 11. Juni 2026

- 274/TAN -



Till Andreesen  
Wirtschaftsprüfer



Jahresrechnung

für das Geschäftsjahr vom

1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

des Vereins Facing Finance e.V.,

Berlin

**Einnahmenüberschussrechnung für das Kalenderjahr 2025**

|                                     | Euro              |
|-------------------------------------|-------------------|
| <b>Einnahmen</b>                    |                   |
| Einnahmen Projekte                  | 198.705,06        |
| Einnahmen Spenden                   | 12.883,09         |
| Einnahmen Mietzuschüsse             | 9.126,00          |
| Einnahmen Sonstiges                 | 27.843,02         |
| Einnahmen wirtschaftlicher Bereich  | 37.750,00         |
| <b>Summe der Einnahmen</b>          | <b>286.307,17</b> |
| <b>Ausgaben</b>                     |                   |
| Abschreibungen - GWG                | 949,00            |
| Personalaufwand                     | 132.680,53        |
| Büroaufwendungen                    | 17.752,78         |
| Aufwendungen Projekte / Research    | 86.486,68         |
| Reiseaufwendungen                   | 1.454,85          |
| Aufwendungen Sonstige               | 220,00            |
| <b>Summe der Ausgaben</b>           | <b>239.543,84</b> |
| <br>Einnahmenüberschuss/-fehlbetrag | <br>46.763,33     |

**Bestandskonten**

|                                     |              |
|-------------------------------------|--------------|
| Bankbestand GLS zum 01.01.2025      | 5.699,92     |
| Bankbestand GLS zum 31.12.2025      | 41.263,25    |
| <br>Darlehenskonto kurzfr. Darlehen | <br>7.800,00 |

## 1. Rechtliche Verhältnisse

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verein:                       | Facing Finance e.V.                                                                                                                                                                                                                                 |
| Sitz:                         | Berlin                                                                                                                                                                                                                                              |
| Gründung:                     | Der Verein wurde am 28. November 2012 gegründet.                                                                                                                                                                                                    |
| Satzung:                      | Es gilt die Satzung in der letzten Fassung vom 21. Januar 2013.                                                                                                                                                                                     |
| Vereinsregister:              | Amtsgericht Charlottenburg, VR 32177 B, letzter Eintrag vom 22. November 2021                                                                                                                                                                       |
| Vereinszweck:                 | Die Förderung der Bildung besonders in Bezug auf einen nachhaltigen und verantwortungsbewussten Umgang mit finanziellen Ressourcen und die Beachtung internationaler Menschenrechts- und Umweltstandards                                            |
| Geschäftsjahr:                | Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.                                                                                                                                                                                                 |
| Vereinsorgane und Vertretung: | Die Organe des Vereins, sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Als Vorstand waren im Geschäftsjahr bestellt:<br>Herr Thomas Küchenmeister, Berlin, (Vorsitzender)<br>Frau Vanessa Müller, Stuttgart (stellvertretende Vorsitzende)<br>und |

Frederike Potts, Berlin (stellvertretende Vorsitzende)  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich  
vertreten durch jedes Vorstandsmitglied allein.

## **2. Steuerliche Verhältnisse**

Steuerliche Veranlagung:

Der Verein wird beim Finanzamt Berlin für Körperschaften I unter der Steuernummer 27/653/56763 geführt.

Mit Bescheid vom 3. August 2023 ist der Verein von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer aufgrund gemeinnütziger Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO befreit.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.